

Anhang

A Erläuterungen

Das Tourismusjahr 2018/19

Wintersaison:	1. November 2018 bis 30. April 2019
Sommersaison:	1. Mai bis 31. Oktober 2019
Tourismusjahr:	1. November 2018 bis 31. Oktober 2019

Datenquelle und Datenschutz

Alle Daten stammen von der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA). Nächtigungs- bzw. Ankunftsdaten von weniger als drei Betrieben (einer Unterkunftsart) dürfen aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden.

Ampelsystem

Zur Darstellung der Vergleichszahlen im Bericht (Änderung in Prozent) werden Ampelfarben verwendet. Eine Veränderung (VÄ) von weniger als -1,0 % wird dabei mit einem roten Punkt hervorgehoben, eine Veränderung zwischen -1,0 und 1,0 % gelb und eine Steigerung von 1,0 % und mehr grün.

Unterkünfte

Die Tourismusstatistik unterscheidet folgende Unterkünfte:

Gewerbliche Betriebe:

- Hotels und ähnliche Betriebe 5-Stern
- Hotels und ähnliche Betriebe 4-Stern Superior
- Hotels und ähnliche Betriebe 4-Stern
- Hotels und ähnliche Betriebe 3-Stern
- Hotels und ähnliche Betriebe 2/1 Stern
- Gewerbliche Ferienwohnungen und -häuser

Privatquartiere:

- Privatquartiere (Zimmer) nicht auf Bauernhof
- Privatquartiere (Zimmer) auf Bauernhof
- Private Ferienwohnungen und -häuser nicht auf Bauernhof
- Private Ferienwohnungen und -häuser auf Bauernhof

Sonstige (gewerbliche) Unterkünfte:

- Campingplätze
- Kurheime der Sozialversicherungsträger
- Private und öffentliche Kurheime
- Kinder- und Jugenderholungsheime
- Jugendherbergen, -gästehäuser
- bewirtschaftete Schutzhütten
- andere Unterkünfte

Die Standard-Dokumentation definiert die Kategorien wie folgt

(Quelle: STATISTIK AUSTRIA Beherbergungsstatistik):

Hotels und ähnliche Betriebe

Dies sind Betriebe, die entgeltlich Gäste beherbergen bzw. verköstigen und dafür eine entsprechende Konzession nach der Gewerbeordnung 1994 idgF besitzen. Bei Apartments bzw. Bungalows, die sich innerhalb eines Beherbergungsbetriebes befinden oder von diesem angemietet sind, zählt der Gesamtkomplex als ein „Hotel und ähnlicher Betrieb“. „Hotels und ähnliche Betriebe“ umfassen Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotel garnis.

Gewerbliche Ferienwohnungen, -häuser

Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, die keine bzw. nur eingeschränkte Dienstleistungen anbieten. Als solche gelten daher Feriendörfer und Clubs sowie Appartements, Bungalows, Privatwohnungen, Ferienhäuser etc., die vom Unterkunftsgeber mit Gewerbe Konzession zur Gänze vermietet werden.

Auch Eigentumsappartements bzw. -bungalows in einem Baukomplex mit einheitlicher gewerblicher Verwaltung, die in der vom Eigentümer nicht beanspruchten Zeit an Gäste vermietet werden, zählen zu dieser Unterkunftsart und gelten als eine Gästeunterkunft. Jede Wohnung (auch eines Appartements- bzw. Bungalowkomplexes), die zur Gänze vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird und keinen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters darstellt, ist der Gruppe „Ferienwohnungen, -häuser“ zuzuordnen.

Privatquartiere nicht auf Bauernhof

Jede Wohnung (auch eines Appartement- bzw. Bungalowkomplexes), ausgenommen auf Bauernhöfen, gilt dann als „Privatquartier nicht auf Bauernhof“, wenn diese einen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters bildet und vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird.

Die Zahl der Privatquartiere richtet sich nach der Zahl der Privatvermieter.

Privatquartiere auf Bauernhof

In diese Gruppe fallen alle Unterkünfte, die von einem Landwirt privat und ohne Konzession an Gäste vermietet werden und bestimmte Anforderungen, wie z.B. ländliche Umgebung, bäuerliches Milieu, Nutztviehhaltung etc. erfüllen und damit Gästen den Kontakt zur bäuerlichen Bevölkerung und das Kennenlernen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglicht. Gleichgültig, ob Einzelzimmer oder ganze Wohnungen - diese müssen sich im Gebäudekomplex eines Bauernhofes befinden.

Alle in einem Bauernhof vorhandenen Zimmer und Wohnungen gelten als eine Unterkunft.

Private Ferienwohnungen, -häuser nicht und auf Bauernhof

Als solche gelten Appartements, Bungalows, Privatwohnungen, Ferienhäuser etc., die vom Unterkunftsgeber ohne Gewerbe Konzession zur Gänze vermietet werden. Auch Eigentumsappartements bzw. -bungalows in einem Baukomplex mit einheitlicher, jedoch nicht gewerblicher Verwaltung, die in der vom Eigentümer nicht beanspruchten Zeit an Gäste vermietet werden, zählen zu dieser Unterkunftsart und gelten als eine Gästeunterkunft. Jede Wohnung (auch eines Appartements- bzw. Bungalowkomplexes), auf und nicht auf einem Bauernhof, die zur Gänze vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird und keinen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters darstellt, ist der Gruppe „Ferienwohnungen, -häuser“ zuzuordnen.

Die Zahl der Unterkünfte richtet sich nach der Zahl der privaten Vermieter.

Campingplätze

Bei Campingplätzen wird in der Tourismusstatistik ein Stellplatz mit vier Betten gleichgesetzt.

Kurheime der Sozialversicherungsträger

Darunter sind nur Kurheime der Sozialversicherungsträger zu verstehen, nicht aber Genesungs- und Erholungsheime oder Sonderanstalten.

Private und öffentliche Kurheime

Diese Kategorie beinhaltet alle Kurheime, die nicht einem Sozialversicherungsträger unterstehen, sowie alle Genesungs- und Erholungsheime für Erwachsene, unabhängig davon, ob es sich um Einrichtungen der Sozialversicherungsträger oder privat geführte Betriebe handelt. Darunter fallen auch Betriebe, die ärztliche Betreuung und Heilmittel bereitstellen, jedoch nur für einen begrenzten Aufenthalt gedacht sind, also etwa Sanatorien und Heil- und Pflegeanstalten. Ausgenommen sind Senioren-/pflegeheime, Anstalten für psychiatrische Behandlung u.ä. sowie öffentliche Krankenhäuser.

Kinder- und Jugenderholungsheime

Als solche gelten nur Kinder- und Jugenderholungsheime, die als solche eingerichtet wurden; behelfsmäßige Heime (z.B. Schulgebäude in Ferienzeiten etc.) sind den „sonstigen Unterkünften“ zuzuordnen.

Jugendherbergen, Jugendgästehäuser

Dazu zählen nur Jugendherbergen und Jugendgästehäuser, die dem Jugendherbergsring (Jugendherbergsverband und Jugendherbergswerk) angehören. Behelfsmäßige Jugendherbergen gehören zu den „sonstigen Unterkünften“.

Bewirtschaftete Schutzhütten

Darunter sind Schutzhütten vor allem von alpinen Vereinen zu verstehen, jedoch keine Berghotels oder Berggasthöfe.

Andere Unterkünfte

Darunter fallen alle übrigen Gästeunterkünfte, die den vorstehenden Unterkunftsarten nicht zugeordnet werden können, wie z.B. behelfsmäßige in Schulen oder anderen Gebäuden vorübergehend eingerichtete Jugendherbergen, Jugendlager, Erholungsheime, Landesschulheime, Almhütten, nicht bewirtschaftete Schutzhütten; provisorisch eingerichtete Massenunterkünfte, Zeltlager zur temporären entgeltlichen Vermietung (Aufschlagen von Zelten ohne den Einrichtungen eines Campingplatzes; z.B. im Zuge von Großveranstaltungen) und Studentenheime, sofern diese in den Sommerferien als Hotel geführt werden.

B Tourismusregionen

Berichtsgemeinden

Die Tourismusdaten werden von allen Berichtsgemeinden gemeldet. Die Auswahl wird von der Bundesanstalt Statistik Austria für jedes Tourismusjahr getroffen, wobei eine Nächtigungszahl von 1.000 in einer Berichtsgemeinde nicht unterschritten werden soll. Im Tourismusjahr 2018/19 waren 114 der 119 Salzburger Gemeinden ausgewiesene Berichtsgemeinden, die fünf fehlenden liegen alle im Flachgau. In diesem Tourismusjahr war erstmals Plainfeld eine Berichtsgemeinde, wobei die Nächtigungen hier fast ausschließlich während des im Juli stattfindenden Electric-Love-Festivals anfallen, da ein Teil des Campingplatzes auf Plainfelder Gebiet liegt. Bis einschließlich Juli 2018 wurden die Nächtigungen des Festivals zur Gänze der Gemeinde Koppl zugerechnet. Um einen sinnvollen Vergleich mit Vorjahreswerten zu ermöglichen, wird daher in diesem Bericht bei Vergleichen die Tourismusregion Fuschlsee, die auch die Gemeinde Koppl umfasst, inkl. der Gemeinde Plainfeld betrachtet.

Das Gebiet des Ortes Obertauern mit zahlreichen Fremdenverkehrsbetrieben liegt auf der Passhöhe des Radstädter Tauernpasses auf den Gemeindegebieten von Untertauern (Bezirk St. Johann im Pongau) und Tweng (Bezirk Tamsweg). Bei der Betrachtung der Top-Gemeinden werden diese beiden Gemeinden daher zur Region Obertauern zusammengefasst.

Im Land Salzburg werden die Tourismusagenden häufig von Körperschaften öffentlichen Rechts, den Tourismusverbänden wahrgenommen. Oftmals vertreten sie die örtlichen Belange einer Gemeinde, ein Tourismusverband kann aber auch zwei oder mehrere Gemeinden umfassen. Etwa betreut der Tourismusverband Bruck-Fusch die gleichnamigen Gemeinden an der Großglocknerstraße. Darüber hinaus werben geographisch entsprechend gelegene Gemeinden wie etwa Dorfgastein, Bad Hofgastein und Bad Gastein zusammen für ihre Region - in diesem Fall das Gasteinertal - und gestalten zB. einen gemeinsamen Webauftritt. Der Lungau wiederum ist ein geographisch abgeschlossenes Gebiet und daher ist es nicht verwunderlich, dass sich alle 15 Lungauer Gemeinden zur Ferienregion Lungau zusammengeschlossen haben. Die größte Tourismusregion ist wiederum die Ferienregion Nationalpark Hohe Tauern, die 16 Tourismusverbände bzw. 20 Gemeinden umfasst - darunter mit Muhr auch eine Lungauer Gemeinde bzw. mit Bad Gastein eine Gemeinde des Gasteinertals.

Das Land Salzburg lässt sich also bezüglich unterschiedlicher Sichtweisen in Tourismusregionen einteilen, wobei eine Gemeinde zu mehreren dieser Regionen zugehörig sein kann. Eine geographische Übersicht über die verschiedenen Zusammenschlüsse von Gemeinden bieten die Kartogramme auf den letzten Berichtsseiten. Mit den Tourismusbezirken wurden darüber hinaus Aggregate gebildet, die im Wesentlichen den politischen Bezirken entsprechen. Wegen der Zuordnung von St. Martin am Tennengebirge bzw. Mühlbach am Hochkönig (politischer Bezirk St. Johann im Pongau) zur Region Lammertal (Tennengau) bzw. Hochkönig (Pinzgau) sind die Tourismusbezirke Tennengau, Pongau und Pinzgau aber nicht völlig ident mit den politischen Bezirken Hallein, St. Johann im Pongau und Zell am See.

In der vorliegenden Veröffentlichung werden Daten für die unterschiedlichen Aggregate von Tourismusgemeinden ausgegeben, wobei den Darstellungen jeweils der aktuelle Stand zugrunde liegt. Auch für einen früheren Vergleichszeitraum werden also Gemeindedaten gemäß der aktuellen Definition aggregiert. Die nachfolgend abgebildete Tabelle zeigt die Zusammenfassung der Salzburger Gemeinden zu Tourismusbezirken, -regionen bzw. -verbänden. Die Kartogramme veranschaulichen die Tourismusregionen bzw. die innerhalb dieser Karte nicht darstellbaren Tourismusverbände.

Tourismusbezirk Salzburg-Stadt

50101	Salzburg (Stadt)
-------	------------------

Tourismusbezirk Flachgau
Salzburger Seenland (Salzburger Teil)

50304	Berndorf bei Salzburg	50326	Oberndorf bei Salzburg
50317	Henndorf am Wallersee	50327	Obertrum am See
50320	Köstendorf	50332	Seeham
50323	Mattsee	50339	Seekirchen am Wallersee
50324	Neumarkt am Wallersee	50335	Straßwalchen

Umgebungsorte der Stadt Salzburg

50302	Anthering	50314	Grödig
50303	Bergheim	50315	Großgmain
50308	Elixhausen	50316	Hallwang
50309	Elsbethen	50338	Wals-Siezenheim
50310	Eugendorf		

Fuschlseeregion

50307	Ebenau	50318	Hintersee
50311	Faistenau	50319	Hof bei Salzburg
50312	Fuschl am See	50321	Koppl

Region Wolfgangsee (Salzburger Teil)

50330	St. Gilgen	50336	Strobl
-------	------------	-------	--------

ohne Regionszugehörigkeit

50301	Anif	50329	St. Georgen bei Salzburg
50322	Lamprechtshausen	50337	Thalgau
50328	Plainfeld		

keine Berichtsgemeinde

50325	Nußdorf am Haunsberg	keine Berichtsgemeinde seit Nov. 1999
50331	Schleedorf	keine Berichtsgemeinde seit Nov. 1999
50305	Bürmoos	keine Berichtsgemeinde
50306	Dorfbeuern	keine Berichtsgemeinde
50313	Göming	keine Berichtsgemeinde

Tourismusbezirk Tennengau
Tennengauer Salzachtal

50202	Adnet	50208	Oberalm
50204	Golling an der Salzach	50209	Puch bei Hallein
50205	Hallein	50211	St. Koloman
50206	Krispl	50212	Scheffau am Tennengebirge
50207	Kuchl	50213	Bad Vigaun

Lammertal

50201	Abtenau	50210	Rußbach am Paß Gschütt
50203	Annaberg-Lungötz	50419	St. Martin am Tennengebirge

Tourismusbezirk Pongau
Region Tennengebirge

50416 Pfarrwerfen	50425 Werfenweng
50424 Werfen	

Salzburger Sportwelt

50401 Altenmarkt-Zauchensee	50414 Kleinarl
50406 Eben im Pongau	50417 Radstadt
50407 Filzmoos	50418 St. Johann im Pongau
50408 Flachau	50423 Wagrain

Wagrain-Kleinarl Tourismus

50414 Kleinarl	50423 Wagrain
----------------	---------------

Salzburger Sonnenterrasse

50410 Goldegg	50421 Schwarzach im Pongau
50420 St. Veit im Pongau	

Tourismusverband St Veit-Schwarzach

50420 St. Veit im Pongau	50421 Schwarzach im Pongau
--------------------------	----------------------------

Tourismusverband Großarl

50411 Großarl	50413 Hüttschlag
---------------	------------------

Gasteinertal

50402 Bad Hofgastein	50405 Dorfgastein
50403 Bad Gastein	

ohne Regionszugehörigkeit innerhalb des Tourismusbezirks

50404 Bischofshofen	50412 Hüttau
50409 Forstau	50422 Untertauern

Tourismusbezirk Pinzgau
Region Hochkönig

50603 Dienten am Hochkönig	50415 Mühlbach am Hochkönig
50612 Maria Alm am Steinernen Meer	

Tourismusverband Bruck-Fusch

50602 Bruck an der Großglocknerstraße	50604 Fusch an der Großglocknerstraße
---------------------------------------	---------------------------------------

Zell am See-Kaprun

50606 Kaprun	50628 Zell am See
--------------	-------------------

Tourismusverband Mittersill-Hollersbach-Stuhlfelden

50605 Hollersbach im Pinzgau	50621 Stuhlfelden
50613 Mittersill	

Saalbach-Hinterglemm

50618 Saalbach-Hinterglemm

Saalfelden-Leogang

50609 Leogang	50619 Saalfelden am Steinernen Meer
---------------	-------------------------------------

Salzburger Saalachtal

50610 Lofer	50623 Unken
50620 St. Martin bei Lofer	50627 Weißbach bei Lofer

ohne Regionszugehörigkeit

50611 Maishofen	50625 Viehhofen
-----------------	-----------------

Tourismusbezirk Lungau
Ferienregion Lungau

50501	Göriach	50509	St. Michael im Lungau
50502	Lessach	50510	Tamsweg
50503	Mariapfarr	50511	Thomatal
50504	Mauterndorf	50512	Tweng
50505	Muhr	50513	Unternberg
50506	Ramingstein	50514	Weißpriach
50507	St. Andrä im Lungau	50515	Zederhaus
50508	St. Margarethen im Lungau		

Tourismusbezirksübergreifende Regionen
Ferienregion Nationalpark Hohe Tauern

50403	Bad Gastein*	50608	Lend
50411	Großarl	50613	Mittersill*
50413	Hüttschlag*	50614	Neukirchen am Großvenediger*
50505	Muhr*	50615	Niedernsill
50601	Bramberg am Wildkogel*	50616	Piesendorf
50602	Bruck an der Großglocknerstraße	50617	Rauris*
50604	Fusch an der Großglocknerstraße*	50621	Stuhlfelden*
50605	Hollersbach im Pinzgau*	50622	Taxenbach
50606	Kaprun*	50624	Uttendorf*
50607	Krimml*	50626	Wald im Pinzgau*

Die mit * gekennzeichneten Gemeinden haben Anteil an der Fläche des Schutzgebiets des Nationalparks (Außen- bzw. Kernzone).

Tourismusverband Obertauern

50422	Untertauern	50512	Tweng
-------	-------------	-------	-------